

1555/AB XXI.GP
Eingelangt am:22.01.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heinzl und Genossinnen haben am 22.11.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1508/J betreffend "Privatisierung der NÖSIWAG" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3

Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung werden seit dem Jahr 1993 auf Basis des Umweltförderungsgesetzes - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF und der zu - gehörigen Förderungsrichtlinien gefördert. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch Annuitätenzuschüsse zu Darlehen, die vom Förderungsnehmer zur Finanzierung aufgenommen wurden. Der Barwert der Zuschüsse beträgt bei Maßnahmen zur kommunalen Wasserversorgung 20 % der förderbaren Investitionskosten. Die Annuitätenzuschüsse werden über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren ausbezahlt. Für kleinere Projekte werden Investitionszuschüsse gewährt.

Die Gesamtsumme der auf Basis des Umweltförderungsgesetzes an die NÖSIWAG gewährten Förderungen beträgt ATS 78.076.739,--, wovon bis Mitte Dezember 2000 ATS 28.871.295,-- bereits ausbezahlt wurden.

Vor 1993 erfolgte die Förderungen von Maßnahmen zu kommunalen Wasserversorgung durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds grundsätzlich in Form von langfristigen niedrig verzinsten Darlehen. Rechtsgrundlage dieser Förderungen war das Wasserbautenförderungsgesetz und die hiezu erlassenen Richtlinien.

Die Gesamtsumme der an die NÖSIWAG vergebenen Darlehen beträgt ATS 956.034.000,--. Auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes wurde der NÖSIWAG zusätzlich ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von ATS 8.623.000,-- gewährt. Darüber hinaus sind keine Mittel an die NÖSIWAG geflossen.

ad 4 bis 10

Das kompetenzrechtlich auf Art. 10 B - VG basierende Wasserrechtsgesetz enthält Regelungen zur Wasserressourcenbewirtschaftung sowie Regelungen über den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern. Diese umfassen auch den Schutz der Wasserversorgung.

Das Wasserrechtsgesetz unterscheidet jedoch nicht, ob es sich um private oder andere Versorger handelt, sondern hat einen von der Eigenschaft des Versorgers unabhängigen „Kontrollmechanismus zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser“:

So ist bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Wasserentnahme u.a. das Maß und die Art der Wasserbenutzung festzulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 WRG 1959 dürfen das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen das für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird. Ähnliches regelt auch § 31c Abs. 3

leg. cit.

Darüber hinaus wurde mit den WRG Novellen 1997 und 1999 kontinuierlich die Stellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gestärkt; dieses hat z.B. gem. § 55 Abs. 1 lit. g WRG 1959 die öffentlichen Interessen an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande in allen behördlichen Verfahren wahrzunehmen (siehe auch § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959).

Weiters kann die Wasserrechtsbehörde zum Schutz von einzelnen Wasserversorgungsanlagen (z.B. auch Ortswasserleitungen) mittels Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken oder Gewässern treffen (Schutzgebiete). Für größere Wasserversorgungsanlagen bzw. zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung können derartige Schutzanordnungen mittels Verordnung getroffen werden.

Das Wasserrechtsgesetz ermöglicht die Bildung von Wassergenossenschaften bzw. Wasserverbänden (§§ 73ff WRG 1959) um eine effiziente Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Nutz und Löschwasser zu gewährleisten.

Die Grundlage für die Normierung von Anschlusszwang an öffentliche Wasserversorgungsanlagen per Landesgesetz (Gemeindewasserleitungsgesetze) bildet § 36 WRG. Die Frage der Gebührenregelung obliegt dem Landesgesetzgeber.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird im Rahmen der vorzunehmenden Analysen auch darauf zu achten sein, ob bzw. inwieweit die bestehenden Privatisierungstendenzen im Bereich der Wasserdienstleistungen eine Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente der Wasserressourcenbewirtschaftung erfordern.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes, eine adäquate Wasserversorgung unabhängig der Eigentumsverhältnisse sicherstellen.